

Wohnmobile und Wohnwagen im E-Vignetten-System

Wie bei jedem Kraftfahrzeug sind auch bei Wohnmobilen die Informationen und Daten in der Zulassungsbescheinigung oder einer anderen für das Kraftfahrzeug ausgestellten beglaubigten Urkunde maßgebend: J – Fahrzeugklasse, **F.1** – Technisch zulässige Gesamtmasse in kg (höchstzulässiges Gesamtgewicht), **S.1** – Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer (Anzahl der beförderten Personen).

Wohnmobile der Fahrzeugkategorie D1

Fahrzeugklasse (J)	Technisch zulässige Gesamtmasse (F.1)	Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer (S.1)
M1, M1G	max. 3.500 kg	max. 7 Personen

Wohnmobile mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen fallen in die **Fahrzeugkategorie D1**, wenn in der Zulassungsbescheinigung in dem Feld Fahrzeugklasse „M1“ oder eine ihrer Unterklassen angegeben ist (z. B.: M1G) UND im Feld „S.1“ die Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer maximal 7 Personen beträgt.

Wohnmobile der Fahrzeugkategorie D2

Fahrzeugklasse (J)	Technisch zulässige Gesamtmasse (F.1)	Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer (S.1)
M1, M1G (und stattdessen 16 oder 21)	beliebig	mehr als 7 Personen

Ein Kraftfahrzeug mit der Kennzeichnung M1, M1G (und stattdessen 16 oder 21) ist unabhängig von seinem Gewicht ein Kraftfahrzeug der **Kategorie D2**, wenn die Anzahl der beförderten Personen über 7 liegt. Die Kennzeichnung 16 oder 21 findet sich in deutschen Zulassungsbescheinigungen.

Fahrzeugklasse (J)	Technisch zulässige Gesamtmasse (F.1)	Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer (S.1)
M1, M1G	mehr als 3.500 kg	beliebig

Wenn in der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeugs unter der Rubrik „J“ der Buchstabencode M1 oder M1G aufgeführt ist, und das Gewicht des Fahrzeugs mehr als 3.500 kg beträgt, dann gehört das Fahrzeug – unabhängig von der Anzahl der Personen, die damit transportiert werden können – zur **Fahrzeugkategorie D2**.

Fahrzeugklasse (J)	Technisch zulässige Gesamtmasse (F.1)	Anzahl der Sitzplätze mit Fahrer (S.1)
N1, N1G	max. 3.500 kg	beliebig

Ebenfalls zur **Fahrzeugkategorie D2** gehören Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg, wenn im Feld für die Fahrzeugklasse in diesem Dokument die Buchstabencodes N1 oder N1G stehen.

Wenn in der Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3.500 kg **im Feld „J“ kein Eintrag vorhanden ist und die Zulassungsbescheinigung in der Sprache der Staatszugehörigkeit nicht den Begriff „Personenkraftwagen/Personenkraftfahrzeug“ enthält**, muss für das Fahrzeug eine D2-Autobahnvignette erstanden werden.

Wohnwagen als Anhänger

Wird ein Wohnwagen von einem anderen Fahrzeug als Anhänger gezogen, bestimmt die Fahrzeugkategorie des Zugfahrzeugs, ob für den Wohnwagen eine eigene E-Vignette benötigt wird. Wenn das Zugfahrzeug der Fahrzeugkategorie D1 angehört, ist es nicht notwendig, eine separate Vignette für den Wohnwagen zu kaufen, sondern es reicht, für letzteres eine D1-Vignette zu erwerben. Gehört das Zugfahrzeug aber in die Fahrzeugkategorie D2, muss neben der für das Zugfahrzeug gekauften D2-Vignette auch für den Wohnwagen eine gesonderte E-Vignette der Kategorie U (Anhänger) erstanden werden.

Wenn ein gebührenpflichtiges Nutzfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen einen Wohnwagen als Anhänger zieht, wird die Fahrzeugkategorie der Fahrzeugkombination durch die Gesamtzahl der Achsen des Zugfahrzeugs und des Anhängers bestimmt.